

S. 180 / Nr. 45 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 71 III 180

45. Auszug aus dem Entscheid vom 19. November 1946 i.S. Malermeisterverband Luzern.

Regeste:

Verwertung von Sachen, für welche ein von der Preiskontrollstelle bestimmter Höchstpreis besteht (Art. 125, 156, 256; 130 Ziff. 2 SchKG).

Vente de biens pour lesquels il existe un prix maximum fixé par le Service du contrôle des prix.

Seite: 181

Vendita di beni, per i quali esiste un prezzo massimo fissato dal Servizio del controllo dei prezzi (art. 125, 156, 256; 130 cifra 2 LEF).

Für die Verwertung von Sachen, für die ein Höchstpreis besteht und deren Versteigerung daher nur unter Bekanntgabe dieses Preises oder, falls dieser bei der Versteigerung noch nicht bekannt ist, unter der Bedingung der nachträglichen Genehmigung des Höchstangebotes stattfinden könnte, hat die Abhaltung einer Steigerung in der Regel gar keinen Sinn, ausser für den Ausnahmefall, dass das erzielte Höchstangebot den vor oder nach der Steigerung festgesetzten Höchstpreis nicht erreiche. Für solche Waren finden sich meistens ohne weiteres genügend Abnehmer zum Höchstpreis. Das Betreibungsamt darf daher ohne weiteres diesen als Marktpreis im Sinne von Art. 130 Ziff. 2 SchKG betrachten und die Ware, ohne dass es einer weitem Voraussetzung, etwa der Zustimmung der Beteiligten, bedürfte, freihändig zu diesem Preise veräussern. Dies gilt für die Verwertung sowohl im Pfändungs- und Pfandverwertungs- als auch trotz Art. 256 SchKG im Konkursverfahren. Letztere Bestimmung, welche unter Vorbehalt abweichender Gläubigerbeschlüsse die Steigerung als einzige Verwertungsart vorsieht, setzt voraus, dass eine Steigerung, d.h. ein Wettbewerb von Interessenten durch Höherbieten, möglich sei. Trifft dies nicht zu, so hat eine Steigerungsverhandlung keinen Sinn. Welchem oder welchen von mehreren Interessenten dann das Amt die Sachen freihändig zum Höchstpreis zuhalten will, ist eine Frage der Angemessenheit, deren Beurteilung ihm bzw. den kantonalen Aufsichtsbehörden zusteht